

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 25 (1892)
Heft: 53

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis : Jährlich Fr. 5.20, halbjährlich Fr. 2.70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr :** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen :** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Einladung zum Abonnement. — Neujahrswünsche. — II. Beratung des Primarschulgesetzes durch den Grossen Rat II. — Ein Querulant. — Ein schönes Wort. — Anhang zum neuen Mittelklassenlesebuch. — Silbentrennung. — Kreisynode Aarberg. — Jegenstorf. — Roggwyl. — Hochschule Bern. — Neuenburg. — Waadt. — Solothurn. — Aargau. — Zürich. — Literarisches. — Verschiedenes. — Lesefunde.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 31. Dezember wird das „*Berner Schulblatt*“ seinen 25. Jahrgang zurücklegen. Wir gedenken, dieses kleine Ereignis durch eine Festnummer zu feiern. Möge das Blatt bei seinem Eintritt ins 2. Vierteljahrhundert von der gleichen Begeisterung und Liebe der Lehrerschaft getragen werden, unter welcher es im Jahr 1867 ins Leben trat! Ueberflüssig ist es nicht geworden. Noch stehen wir mitten im Kampf für die gedeihliche Entwicklung der Volkschule. Dem „*Berner Schulblatt*“ wird kaum der Vorwurf gemacht werden können, dass es nicht jederzeit für die Interessen der Schule mit aller Kraft eingestanden sei. Es gedenkt, dies auch in Zukunft zu tun und insbesondere mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass die so dringend gewordene Frage der finanziellen Besserstellung der Lehrerschaft, ohne welche der Schule kein Heil erwächst, ihre möglichst baldige und befriedigende Erledigung finde. Da will uns aber bedenken, es sollte jeder Lehrer (Lehrerin), der irgendwie im Falle ist, ein kleines Opfer zu bringen, das Blatt halten, damit dasselbe in jeder Beziehung in den Stand gesetzt sei, eine erfolgreiche Propaganda für Staats- und Bundeshülfe zu entfalten und überhaupt seiner Aufgabe immer besser nachkommen zu können. — Wir laden dringend zum Abonnement ein.

Das Redaktions-Komitee.

Was wir der bernischen Lehrerschaft und der Schule zum guten Neujahr wünschen.

Wir wünschen, dass uns das nächste Jahr die Inkraftsetzung des zweimal durchberatenen, sieben Jahre lang erdauerten Primarschulgesetzes bringen möge.

Wir wünschen, dass die anbegehrte Bundessubvention für die Volksschule sich realisire und zwar möglichst bald und in solcher Weise, dass die Schule aus ihrem finanziellen Elend, in dem sie sich vielerorts befindet, herauskomme, zur grössern Ehre Gottes und zum Heil des Vaterlandes.

Wir wünschen, damit sich beides bewerkstellige, dem Lande weise und pflichtbewusste Staatslenker, nicht solche, welche der katholischen Klerisei die «Volksrechte» abgucken, womit diese die Massen am Gängelband führt, und sie einführen, ohne sich im weiteren viel darum zu bekümmern, ob das Volk auch befähigt werde, diese Rechte mit Verstand auszuüben; nicht solche Männer, welche das eine Jahr aus lauter Volksparteifurcht und entgegen der vernünftigen Volksmehrheit eine Einnahme von Fr. 400,000 zu gunsten reicher Bauern und grosser Gewerbetreibender fahren lassen und das andere Jahr kein Geld haben, wenn es sich darum handelt, das staatserhaltende Institut der Volksschule in stand zu setzen, seine Aufgabe erfüllen und sich so gestalten zu können, dass es nicht dem Hohn und Gespötte vorgesetzter Kantone ausgesetzt sei. Solche Männer wünschen wir, welche, statt immer und immer nur den beliebten Volksschweifwedel zu schwingen, den altschweizerischen und altbernischen Mut besitzen, den Finger auf klaffende Wunden zu legen und mannhaft zu sagen: Da hindurch gehts!

Wir wünschen, dass die Volksanschauung der drei ersten Viertel dieses Jahrhunderts wiederkehren möchte, nach welcher die Schule das vornehmste Staatsinstitut war, indes sie sich heute vor dem, alle finanziellen, intellektuellen und moralischen Kräfte aufsaugenden Militarismus auf die Seite geschoben sieht.

Wir wünschen, dass an Stelle der eingerissenen Unterwürfigkeit unter der Lehrerschaft, wie sie leider seit Jahren in so bedauerlicher Weise vorhanden ist, ein wenig mehr Selbstvertrauen und ein heiliger Zorn trete, der dieselbe mit allem Nachdruck verlangen lasse, was ihr von Gottes und Rechtes wegen gehört, ihr aber in leichtfertiger Weise vorenthalten wird; verlangen und erstreben lasse auch mit den Mitteln, welche den «ungnädigen Herren» ganz und gar nicht gefallen mögen.

Wenn ein ganzer Stand sich ernsthaft an eine *gute Sache* macht, so muss sie gelingen. Das still im Verborgenen blühende Veilchen hingegen nimmt in der heutigen rauhen Zeit niemand wahr, und — zu Tod erschrocken, ist auch gestorben.

Wir wünschen insbesondere, dass der Vorstand des neuen Lehrervereins, und dieser selbst, Haar an den Zähnen habe und nicht nachlasse, bis Kanton und Bund in der Schulmisere Wandel geschafft haben werden.

Für uns speziell wünschen wir wohlwollende Nachsicht, treue Mitarbeit und hinwiederum stille Ergebung, wenn wir wegen starken Stoffandrangs so oft genötigt sind, Arbeiten zurücklegen zu müssen, die es durchaus verdienten, sofort aufgenommen zu werden.

Also denn :

Prosit Neujahr !

und :

Mars regiert die Stunde !

II. Beratung des Primarschulgesetzes durch den Grossen Rat.

II.

§ 55. Der Schüler, welcher an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.

§ 56. Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Schulkommission sowie der Sanitätsbehörde bleiben vorbehalten.

§ 57. Schüler können, wenn dies notwendig erscheint, in eine Besserungsanstalt versetzt werden. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird durch den Regierungsrat auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt. Wenn die Gemeinden in der Anwendung dieser Massregel säumig sind, so kann der Regierungs-Rat von Amtes wegen einschreiten.

§ 58. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Taubstumme, Blinde und andere schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezial-Anstalten oder -Klassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den bestehenden Bedürfnissen genügen.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

§ 60. Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet, in die Schule einzutreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehrungen der Eltern und durch Verfügung der Schulkommission auf ein Jahr zurückgestellt werden.

§ 63. Bei der neunjährigen Schulzeit wird wenigstens 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900. Kinder, von denen durch eine

Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Schulzeit beträgt im ersten, zweiten und achten Schuljahre 900 und in den übrigen 1100 Stunden. Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen. Bei achtjähriger Schulzeit sind die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

§ 64. Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen durch die Schulkommission zu bestimmende Unterbrechungen stattfinden.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei.

§ 65. Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden. Die Stundenpläne sind in diesem Falle der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 66. Bei der neunjährigen Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den reformirten kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nötigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse erleidet.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die Kommunion eine Woche frei gegeben werden.

§ 68. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 69. Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr je nach Ablauf von vier Schulwochen, im Winterhalbjahr je am Schlusse des Monats, innert den nächsten 8 Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 55 fortgewiesen wird.

Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu überweisen.

Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Abwesenheiten, mit Fr. 3—6 zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfall innert des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.

Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefallten Urteile sofort anzugeben.

§ 70. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrolirt. Die Schulkommission hat spätestens am achten Tage nach

Ablauf einer vierwöchentlichen Periode, unter der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichnis der Kinder aufzustellen, die sich des Schulunfleisses im Sinne von § 69 schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 72. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

§ 73. Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzuteilen.

Die Schulkommission entscheidet nach Anhörung des Lehrers unter ihrer Verantwortlichkeit über die angegebenen Entschuldigungen.

§ 75. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffnis der Kosten zu bezahlen.

§ 76. Die Schulzeit beträgt jährlich wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden.

§ 77. Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu: das wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bzw. Deutsch.

§ 78. Die Lehrer solcher Schulen müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugnis für französische bzw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 79. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die erweiterte Oberschule Anwendung.

§ 84. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist, gestattet werden.

§ 87. Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem von der Gemeinde aufzustellenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Reglemente vorbehalten.

§ 88. Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist. Sinken die Leistungen dauernd unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 89. Gegen Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind den in § 71 aufgestellten Strafbestimmungen unterstellt.

§ 90. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrollirt und der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 59 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 93. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 95. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein.

§ 97. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokolliert.

§ 98. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

§ 99. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

§ 100. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen.

§ 103. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe.

§ 107. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Schulgemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nötigen Erhebungen in einer Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel. Sie hat für Schul- und Turngeräte Normalien aufzustellen.

Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.

Bei Hingabe von Lieferungen ist vor allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.

§ 108. Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden und Schulwochen besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensiren.

Ein Querulant.

(Eingesandt.)

Im Dezemberheft des *Pädagogiums* von *Dittes* findet sich unter der Ueberschrift: „Aus der Schweiz“ von Seite 195—200 ein ausführliches, zwar geistloses, aber desto griesgrämigeres Referat über die gegenwärtigen Schulbestrebungen in der Schweiz. Die schofle Arbeit ist offenbar eine Ablagerung eines verkannten pädagogischen Genies. Die Bemühungen und Anstrengungen, den „Bund“ zu ausgibiger Mithülfe am rationellen Ausbau der Volksschule beizuziehen, gefallen dem Manne gar nicht. Alle die Schritte, die bisher nach dieser Richtung getan worden sind, beurteilt er obenhin und recht abschätzig. Von höherm Standpunkt ist da keine Rede. Insbesondere werden das „Berner Schulblatt“ und die „Schweiz. Lehrerzeitung“ vorgeladen und mit souveräner Sicherheit heimgeschickt, ihre Lektion besser zu lernen.

Auch unser Volk hat seinen Beifall ganz und gar nicht. Er lässt sich also über dasselbe aus: „Es fehlt *allenthalben* an pölitischer Reife... Man muss nur hören und lesen, wie die Mehrheit denkt, wie über den „Bund“ und den „Staat“ gesprochen und geschrieben wird; gerade so, wie in einem weltverlorenen *Krähwinkel* des heiligen römischen Reiches, wo es doch nur „Untertanen“, nicht „freie Männer“ gab.“

Gar gering taxirt der Referent unsere gesamte Volksschule und die pädagogische Bildung und Einsicht ihrer Lehrer. Er verübt darüber folgende Sätze und Phrasen: „Endlich soll mit Hülfe des Bundesgeldes eine „bessere“ Schulung der Staatsbürger ermöglicht werden. Was versteht man unter „besserer“ Schulung? Eine ~~solche~~, welche die Kinder in vielerlei Wissenschaften sattelfest macht, ihnen eine möglichst grosse Zahl praktischer Fertigkeiten übermittelt, sie, um es kurz und bequem zu sagen, mit derjenigen Ausrüstung versieht, deren sie notwendig bedürfen, um im Kampfe um's materielle Dasein zu siegen. Das ist das Hauptziel der modernen Schule; das will die weitüberwiegende Mehrheit des Volkes. (Die Krähwinkler?) *Die Stimmen derjenigen, welche die Gesetze der reinen Pädagogik wissen oder fühlen, oder auch nur ahnen* (der verkannte Schulreformator weiss sie offenbar, aber er sagt sie uns leider nicht; vielleicht hält er ein Depot davon); *die Stimmen der frischen, freien, selbständigen Geister, die allezeit die Wahrheit zu vernehmen und zu sagen geneigt sind, werden nicht gehört.* Das sind ungesunde Zustände und für unser Land sind sie unnatürlich, doppelt unnatürlich. Denn einmal stehen in einem freien Volksstaat (Krähwinkel?) der *Einführung einer Erziehungskunst* von grösstmöglicher Vollkommenheit keinerlei Hindernisse entgegen, und zum andern ist die Schweiz das glückliche Heimatland derjenigen beiden Pädagogen, die eben so gross sind ihrer Eigenarten

als ihrer Zusammengehörigkeit wegen (Pestalozzi und Rousseau) Was brauchen wir mehr? und was haben wir? Ohne Zweifel eine grosse Zahl berufsfreudiger Lehrer. Nicht aber besitzen wir das bei uns, mindestens in den „vorgeschrittenen Kantonen“ mit gutem Willen erreichbare Ideal der Volksschule. Als es sich vor 5 Jahren im Kanton Zürich um die Einführung eines neuen Schulgesetzes handelte, da regte es sich allenthalben, da wurden tausend längere und kürzere Aeusserungen getan, aber keine — wenigstens keine von Einfluss, keine derjenigen, welche am aufmerksamsten beachtet wurden und werden, *ging ins Innere, in die Tiefe, keine beschäftigte sich mit der stillen Grösse reiner Menschlichkeit, zu welcher die Volksschule den Grund zu legen hat, und forderte mit unnachsichtlicher Entschiedenheit, dass der Schule endlich einmal die Lösung dieser Aufgabe (?) vorgeschrieben und ermöglicht werde*; fast ausnahmslos galten die oft mit viel Aufwand erzeugten Reden nur dem „imposanten Bildungskörper“ (?), nicht auch der „pädagogischen Seele“ Eben darum muss um so lauter, schärfer und strenger gefordert werden: „*die innere Umwandlung der Volksschule tut not.*“

Diese Phrasen heimeln mich recht an. Eine in diesem Sommer erschienene pädagogische Schrift, die sich als Reformschrift aufspielt mit dem Zweck, das Schulwesen auf ganz neuer Grundlage aufzubauen, von der Elementarschule an bis zur Hochschule hinauf, die mir zufällig in die Hände kam, *führt ganz dieselbe Sprache*. Wir finden da dieselben grossen Worte. Da werden u. a. auch Forderungen, die längst anerkannt und geübt sind, als ganz neue dargestellt; so z. B. wird den Lehrerbildungsanstalten gesagt, sie sollten ihre Zöglinge zu *Menschen* erziehen; auch sollten sie dieselben anhalten, so zu reden, dass man sie verstehe, und nur über das zu reden, das sie auch wirklich wissen.

Verbissenheit und Verstimmung sind keine guten Ratgeber, sie trüben nicht nur den Blick, sondern sie lassen auch das liebe Ich gar zu auffällig hervortreten.

Dem Referenten, der uns vor dem Ausland in so üblem Licht erscheinen lässt, sind wir zu geringem Dank verpflichtet; wohl auch das Pädagogium nicht, dem diese Arbeit übel zu Gesicht steht; man macht sich bei ihm sonst auf Besseres gefasst.

Von einem alten Schulmeister.

Ein schönes Wort

hat am letzten kantonalen Reformtag der Präsident des bernischen Reformvereins, Herr Pfarrer Andres in Münchenbuchsee, gesprochen, indem er sich in seiner Eröffnungsrede folgendermassen vernehmen liess:

Die Hauptaufgabe der Reform ist und bleibt die Arbeit an der religiösen und sittlichen Erneuerung des Volkes im Geiste des freien Christentums, aber ausserdem will sie die religiöse Gemeinschaft dem Volke auch recht dienstbar machen, und zwar sollte dies meines Erachtens heute ganz besonders nach zwei Richtungen hin geschehen, nach der sozialen und nach der pädagogischen.

Unsre Kirche hängt zu sehr am Bestehenden und hat zu wenig Vertrauen zum Werdenden; sie schaut zu gerne nach den oberen Schichten des Volkes, während sie sich die unteren Volksklassen damit entfremdet. Gerade in den sozialen Kämpfen der Gegenwart läuft sie Gefahr, sich schrecken zu lassen und in ängstlichem Wetteifer mit den erhaltenden Mächten dem Werdenden sein Recht zu bestreiten. Mit welchem ganz andern Vertrauen ist Jesus den sozialen Bewegungen seiner Zeit gegenüber gestanden! Welch' eine Liebe hat sein Herz erfüllt zu dem, was schwach und von der Welt verachtet war! Man ist ja wohl in Arbeiterkreisen der Kirche zunächst nicht freundlich gesinnt; aber es lässt sich die Tatsache nicht leugnen, dass wir in diesen Kreisen heute eine Strebsamkeit und einen Idealismus finden, die imstande sind, die grössten Opfer an Zeit, Kraft und Geld zu bringen, einen Idealismus, der imstande ist, die oberen Schichten zu beschämen. Sollte man zu diesem Idealismus nicht Vertrauen haben dürfen? Die Reform verpflichtet sich nicht auf ein soziales System; aber jener Idealismus, der in dem mächtigen Ringen unsrer Zeit die gemeinsame Verantwortlichkeit aller geltend macht und den Geist der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit vertritt, ist auch der ihrige. Gelingt es der Reform, im Volke dieses Bewusstsein der Solidarität zu wecken und ihm Vertrauen einzuflössen zu den Bestrebungen der um ihre Existenz ringenden Mitmenschen, dann werden sich diese der Kirche nicht mehr feindlich gegenüber stellen, sondern eine lebendige, vom Geiste eines geläuterten Evangeliums durchdrungene, religiöse Gemeinde bauen helfen.

Die andere Aufgabe hat die Reform gegenüber der Volksschule zu erfüllen. Wie Sie wissen, ist von berufener Seite der Ausbau einer schweizerischen Volksschule an die Hand genommen worden. Wir sind den Männern dankbar, welche die Arbeit begonnen haben; denn allzu lange ist die Volksschule fast vergessen geblieben. Aber die Arbeit ist eine schwierige und wird noch viel Kampf bringen, und darum müssen dem schönen Werke Freunde geworben werden. Da ist es denn Sache der Reform, in der Kirche und durch die Kirche die Herzen des Volkes zu erwärmen für eine schweizerische Volksschule. Suchen wir unsern Mitbürgern zu zeigen, dass nur eine richtig ausgebaut Volksschule, wie die Eigenossenschaft sie zu schaffen vermag, ihre sittliche, die getrennten Elemente einigende Aufgabe erfüllen und das Fortbestehen der Gesellschaft auf ihrer jetzigen ökonomischen Höhe sichern kann; denn unser

Volk wird den grossen Konkurrenzkampf nur dann bestehen können, wenn es einen genügenden Nachwuchs von intelligenten und sittlich tüchtigen Arbeitern besitzt.

Anhang zum neuen Mittelklassenlesebuch.

IV. Schuljahr.

Wortreihen zur Unterscheidung von gedehnten, neutralen und geschärften Silben.

	Gedehnt.	Neutral.	Geschärt.
1.	dehn	den	denn.
2.	ihm	in	innen.
3.	mähnen	man	Mann.
4.	lahm	kam	Lamm, Kamm.
5.	Ruhm	um	dumm.
6.	ihm	im	immer.
7.	zähm	gehorsam	sammeln.
8.	ihr	wir	irr.
9.	führen	für	dürr.
10.	wahr	war, Ware	Narr.
11.	Bahre	bar	Barren.
12.	Röhren	schwören	dörren.
13.	Wahl	Wal.	Wall.
14.	Höhle	hole!	Hölle.
15.	wählt	hält.	fällt.
16.	mählen	malen	knallen.
17.	blühte	müde	Hütte.
18.	Lied	Augenlid	litt.
19.	Miete	mit	Mitte.
20.	wieder	wider	Widder.
21.	trieft	Trift	trifft.
22.	lieb	gib!	Lippe.
23.	fliegen	Flügel	flügge.
24.	Saal	Sälchen	Stall.
25.	Haar	Härlein	harren.
26.	Beet	Gebet	Bett.
27.	Heer	her	Herr.
28.	Boot	bot, Bote	Spott.
29.	Moos	Möschen, Rose	Das Ross, des Rosses.

Silbentrennung.

(Eingesandt.)

Schreiber dies gehört zu denjenigen, die auf einen Anhang für Sprachlehre im neuen Mittelklassenlesebuche gern verzichtet hätte. Nun aber derselbe beschlossen ist, dürfen wir von ihm verlangen, dass er nur allgemein gültiges lehre. In Bezug auf die Silbentrennung ist man aber in Deutschland noch nicht einig, und auch Duden gibt in seinem Wörterbuche für gewisse Fälle keine bindenden Vorschriften. Uns war bis dahin unbekannt, dass dt zu den Lautverbindungen gehören, die nicht getrennt werden dürfen. Wir trennten daher: Städ-te, Verwand-te. Diese Trennung hat man jetzt noch in Baden und Württemberg; Bayern hat darüber nichts, und in Preussen, Sachsen und Mecklenburg trennt man allerdings: Städ-te, Verwan-dte.

Die Trennung: Ka-tze, Ha-cken, kennt nur noch Bayern: in den übrigen Ländern trennt man: Kat-ze, Hak-ken, also auch: Ak-ker. Die Verbindung pf gehört ebenfalls nur in Bayern zu den untrennbar; die andern schreiben Ap-fel, klop-fen u. s. w. Selbstverständlich wird auch ss getrennt. Der Irrtum in Nr. 49 des Berner Schulblattes, S. 790, röhrt wohl daher, dass der Schreiber in „deutscher“ Schrift geschrieben, also ß gesetzt hat.

Die Regel gilt unseres Wissens in Deutschland allgemein, dass man nie auf eine Linie nur *einen* Buchstaben schreiben darf. Isak, Abend, Asche dürfen also *nicht* getrennt werden, nach unserer Trennungsweise auch Acker, Katze und Ostern nicht — die meisten deutschen Staaten trennen auch das *ft*. So dürfen auch die Wörter Treue, Säue, Kleie, Knie etc. nicht getrennt werden.

Also Raum und Zeit für Dinge benutzen, die wirklich allgemein gültig sind! Das ist unsere Meinung. Wir schreiben dies im Interesse unserer Kinder; dem Verfasser des Artikels in Nr. 49 des Schulblattes: Anhang zum Mittelklassenlesebuche, möchten wir damit ja nicht zu nahe treten.

Schulnachrichten.

Kreissynode Aarberg. Die Kreissynode Aarberg war letzten Samstag trotz des wichtigen Verhandlungsgegenstandes: Unterstützung der Volksschule durch den Bund, nicht zahlreich besucht. Ihr Korrespondent zählte gegen 40 anwesende Mitglieder. Die Vorbereitungen für den bevorstehenden Weihnachtsabend mögen diese schwache Beteiligung zur Folge gehabt haben. Da der Referent, Nationalrat Zimmermann, noch nicht anwesend ist, erfolgt zuerst die Erledigung einiger geschäftlicher Traktanden.

Der Präsident Wyss gibt Kenntnis von einem Kreisschreiben der Vorsteuerschaft der Schulsynode an die Kreissynoden betreffend die obligatorischen

Fragen für das Jahr 1893. Es wird einstimmig beschlossen, zuerst die zweite Frage zu behandeln, nämlich: Nach welchen Grundsätzen ist eine Kasse zu Gunsten der Witwen und Waisen bernischer Lehrer zu organisiren. Als Referenten für letztere Frage werden Steinmann und Wenger bestimmt.

Die Lehrerschaft von Schüpfen und Umgebung stellt den Antrag, es sei die Bezirkssynode Aarberg in Konferenzbezirke einzuteilen. Der Antrag findet jedoch nicht die genügende Unterstützung und wird mit 16 gegen 12 Stimmen abgewiesen. Herr Sekundarlehrer Brechbühler macht namentlich hiebei geltend, dass wir nach dem „neuen Schulgesetz!“ eine gemischte Synode erhalten werden, und daher sei es nicht angezeigt, jetzt noch eine Trennung vorzunehmen, die absolut nicht notwendig ist. Im gleichen Sinne spricht Oberlehrer Flückiger in Bargen. Also deswegen nicht böse sein, werte Kollegen von Schüpfen und Umgebung!

Nachdem Schulinspektor Egger noch einige Erläuterungen betreffend Erhebungen über die vorhandenen Lehrmittel gegeben hat und beschlossen worden ist, die nächste Synode in Schüpfen abzuhalten, folgt nun Nationalrat Zimmermann in Aarberg mit einem Vortrag über Unterstützung der Volkschule durch den Bund. Herr Zimmermann betont, dass diese Frage von grösster Bedeutung sei. Die Ausführungen belegt der Referent mit einem reichen Zahlenmaterial und weist schlagend nach, dass eine Unterstützung der Volkschule durch den Bund absolut notwendig ist.

Schlechte Schulhäuser, schlecht genährte und gekleidete Schulkinder und schlechte ökonomische Stellung der Lehrerschaft in den meisten Kantonen der Schweiz sind Gründe genug, um energisch eine Subvention für die stiefmütterlich behandelte Volkschule zu verlangen. Es ist eine Schande für die Eidgenossenschaft, wenn auf dem Voranschlag für 1893 kein Ausgabeposten für die Volkschule figurirt, dagegen grosse Summen für das Polytechnikum und das höhere Bildungswesen überhaupt. Unsere demokratischen Institutionen vermehren sich immer mehr und dies verlangt mit logischer Konsequenz, dass für eine erhöhte Schulbildung der heranwachsenden Jugend in ausgibiger Weise gesorgt werde; denn nur so wird das Volk in den Stand gesetzt, diese Rechte mit Bewusstsein und vollem Verständnis anzuwenden. Nicht nur der Art. 27 ist hier massgebend, sondern auch Art. 2 der Bundesverfassung, welcher lautet: Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Nun kann aber die gemeinsame Wohlfahrt eines Volkes durch nichts besser gefördert werden, als durch genügende materielle Unterstützung des Volksschulwesens. Es kann in dieser Frage ferner der Art. 23 in Betracht fallen. Er lautet: Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Allerdings hat man bei diesem Artikel mehr an notwendige Schutzbauten, militärische Befestigungen u. s. w. gedacht, als an die Schaffung eines eidgenössischen Schulgesetzes. Nun wird aber eine eidg. Subvention für die Volksschule von einem grossen Teile des Schweizervolkes verlangt und es ist Pflicht des Bundes, die Angelegenheit beförderlichst an die Hand zu nehmen. Der Bund kann und soll in dieser Sache etwas leisten; und er ist dazu berechtigt. Es können absolut keine konstitutionellen Bedenken dagegen erhoben werden; denn wenn die Landwirtschaft Subventionen

erhält, so ist auch die Volksschule berechtigt, solche in Empfang zu nehmen. Herr Zimmermann hat sich bei Nationalrat Curti über die Tragweite eines Subventionsgesetzes noch näher erkundigt. Herr Curti glaubt, man dürfe nicht ein eigentliches „Schulgesetz“ schaffen, sonst würde man die gleichen Erfahrungen machen, wie im Jahr 1882. Die Ultramontanen und Konservativen werden sich wie ein Mann gegen ein Gesetz auflehnen. Das Geld „schüche si nüt“, aber die Aufsicht. Immerhin müssten die Kantone angehalten werden, über die erhaltenen Beiträge Rechenschaft abzulegen.

Herr Zimmermann betont am Schlusse seines Referates, dass die Lehrerschaft alles aufbieten müsse, um auch andere Kreise für diese Frage zu gewinnen, damit es nicht den Anschein habe, die Lehrerschaft suche nur ihr eigenes Interesse und nicht das der Gesamtheit. Jetzt gilt es einmal, den Mann auch ausserhalb der Schule zu stellen.

-m-

Jegenstorf. (Korresp.) Eine Sammlung freiwilliger Beiträge zum Ankauf von Schuhwerk und Strümpfen für arme Schulkinder hat die schöne Summe von 245 Franken ergeben und der Reinertrag eines Kirchenkonzertes, veranstaltet von den Gesangvereinen der Kirchgemeinde zu gunsten der Bibliothek, über Fr. 100. Fröhliche, segenbringende Weihnachtszeit!

Roggwyl. (Korresp.) Ueberall ist die Lehrerschaft an ihrer anstrengenden Winterarbeit, wozu mancherorts sich noch die abendliche Fortbildungsschule gesellt, wie man hin und wieder aus politischen und Fachblättern in Erfahrung bringt. Es möchte nun nicht als Unbescheidenheit aufgefasst werden, wenn hier ebenfalls zur Kenntnis gebracht wird, dass auch Roggwyl schon während mehr als zwei Dezennien regelmässig jeden Winter einen Fortbildungskurs für Jünglinge vom 16. bis 20. Altersjahr eingeführt hat. Zudem wird seit einigen Jahren im Sommer kurz vor der Rekrutenprüfung für die Pflichtigen ein vier bis fünfwochentlicher Repetitionskurs veranstaltet, in welchem der im Winter behandelte Stoff in Kürze wiederholt und befestigt wird. Die opferfreudige Schulkommission hat jederzeit bereitwilligste Unterstützung gewährt, sowohl den Lehrern, als auch den Schülern gegenüber. Und diese Opfer sind nicht umsonst gebracht; sie äussern ihre Wirkung nicht nur bei den Rekrutenprüfungen, sondern auch darüber hinaus. Möchten noch viele andere Gemeinden ebenfalls mit gleichem Eifer diese Sache an die Hand nehmen und dem Kanton Bern eine ehrenhafte Stellung im Kranze seiner Brüder erringen helfen! Könnte der Staat selbst nicht auch noch ein Mehreres dazu beitragen?

Hochschule Bern. Die in letzter Nummer des Schulblattes angegebenen 736 Studenten an der Berner Hochschule werden von 112 Professoren unterrichtet. Davon sind:

- 43 ordentliche,
- 14 ausserordentliche,
- 52 Privatdozenten und
- 3 Honorarprofessoren.

Am meisten Professoren zählt die philosophische Fakultät, nämlich 56, also genau die Hälfte aller Professoren.

Neuenburg. In den Zeitungen der Stadt Neuenburg erschienen seit einigen Tagen Einsendungen für und wider den alten Brauch, in den öffentlichen Unterrichtsanstalten bei den Schülern Geld sammeln zu lassen zu einem Neujahrsgeschenk an die Lehrer. Die Angelegenheit endigte damit, dass die Lehrerschaft den vernünftigen Beschluss veröffentlichte, keine Neujahrsgeschenke mehr

anzunehmen. In abgelegenen Gegenden unseres Kantons sind diese Art Beschenkungen an Lehrer auch noch üblich. -m-

Waadt. Um der Gemeinde Corsier, die sich genötigt sieht, ein neues Schulhaus zu bauen, zu Hülfe zu kommen, hat der Syndik A. Couvreu derselben 20,000 Franken, Gemeinderatspräsident E. Burnat Fr. 10,000 und Ed. Couvreu das auf Fr. 5000 geschätzte Grundstück, auf dem der Bau errichtet werden soll, geschenkt. Solche „Göttine“ wünschte sich wohl noch manche Gemeinde. „Emmenth. Blatt.“

Solothurn. Der Vorstand des Kantonallehrervereins schlägt durch Cirkular den Lehrervereinen des Kantons vor, an der nächsten Kantonalkonferenz das Thema zu behandeln: Welches sind die hauptsächlichsten Uebelstände in unserem Primarschulwesen? sei es, dass sie auf mangelhafter Handhabung des Gesetzes oder auf Mängel an der Gesetzgebung selbst zurückzuführen sind. -m-

Aargau Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Baden hat in ihrer Versammlung in Turgi sich für die Einführung der weiblichen Fortbildungsschulen ausgesprochen.

Zürich. Dem Gemeinderat Riesbach (Zürich) ist laut „Zürcher Volksblatt“ aus dem Nachlass des sel. Hrn. Otto Bleuler von Riesbach gemäss testamentarischer Verfügung die Summe von Fr. 65,000 übergeben worden zur Bildung eines Fonds zum Zwecke der Unterstützung armer Schulkinder der Gemeinde Riesbach.

Literarisches.

Schweizerische Porträt-Gallerie. Die Hefte 46 und 47 der Schweiz. Porträtgallerie enthalten:

Heft 46: 1. Simon Kaiser, alt-Nationalrat, Solothurn. 2. Alois Schwerzmann, alt-Nationalrat, Zug. 3. Josef Dedual, eidgenössischer Untersuchungsrichter, Graubünden. 4. Emil Pümpin, Ingenieur, Bern. 5. Agostino Soldati, Bundesrichter, Tessin. 6. Heinrich Bendel, Direktor, Schaffhausen. 7. Gottfried Strasser, Pfarrer, Bern. 8. Alois Fellmann, Maler, Luzern.

Heft 47: 1. Eduard Bähler, Arzt und Nationalrat, in Biel. 2. Anton von Roten, Nationalrat vom Wallis. 3. Dr. Rudolf Wolf, Professor der Astronomie und Direktor der Sternwarte am eidg. Polytechnikum. 4. Dr. Friedrich Burckhardt, Rektor des Gymnasiums, in Basel. 5. Marc Dufour, Professor in Lausanne. 6. Leopold Brandstetter, Präsident des historischen Vereins der V Orte, in Luzern. 7. Constant Rossel, Professor in Bern. 8. Robert Billwiller, von St. Gallen, Direktor der meteorologischen Centralstation in Zürich.

Verschiedenes.

Auch die Cholera hat ihr Gutes. In Hamburg, Berlin, Wien, Zürich und andern Städten kommt man angesichts der Choleragefahr zur Erkenntnis, dass es in grossen Städten viele schlechtgenährte Leute und namentlich Kinder gebe. Wo dieselben wohnen, entstehen Choleraherde, welche geeignet seien, auch das kostbare Leben der Gutgenährten in Gefahr zu setzen. Darum sei es Pflicht, für bessere Ernährung der untersten Volksschichten zu sorgen.

Darum? O Menschensohn, wie hat man deine heilige Religion entstellt, und wie schwer werden heute noch „die Reichen ins Reich Gottes kommen!“

— Zwei jugendliche Flüchtlinge, Knaben im Alter von 10 und 14 Jahren, welche ihren im Badischen wohnhaften Eltern entlaufen und mit der Bahn nach Basel gekommen waren, wurden am Dienstag nachts im Badischen Bahnhof, als sie ihre Barschaft verausgabt hatten und nicht mehr weiter konnten, von der Polizei angehalten und vorläufig in Gewahrsam genommen. Die Knaben, zwei Brüder, waren mit Dolch und Revolver bewaffnet und beabsichtigten nach Afrika zu reisen. Das Reisegeld bis Basel wollen sie zusammengespart haben.

Lesefunde aus Roseggers „Waldschulmeister“.

Welche Weltanschauung soll man den Kindern beibringen? Soll man ihnen sagen: Die Weltordnung ist nichts weniger als gut; die Menschen sind unvollkommen, armselig, ihr Dasein ist zwecklos, das Leben ein Unglück? Soll man ihnen die schlechten und guten Seiten zeigen, ihnen alles nüchtern auseinandersetzen, wie es uns selbst erscheint? Oder soll man sie in ihrem Sehen, dass alles gross, wünschenswert und zum Besten sei, belassen, bestärken?

Das erstere wird ein Erzieher tun, der weder Vernunft, noch Herz hat; das zweite wird ein Erzieher tun, der nur Vernunft hat; das dritte wird ein Erzieher tun, der Vernunft und Herz hat.

* * *

Meine Meinung ist, man hüte das morgentlich betaute Rosenknösplein, „Kindesherz“ genannt, so lange es zu hüten ist. Man greife so spät als möglich ein in seinen Denk- und Wirkungskreis. Ja gewiss, selbst dreijährige Kinder haben oft schon ihren sich selbst geschaffenen Wirkungskreis. Sie suchen, sie verfertigen sich Spielzeuge, sie hän... sie graben, sie zeichnen, planen und bauen, und es ist ihnen so ernst... als uns Erwachsenen in unserm Streben. Zu grossem Nachteile ist es j... Kindern reicher Leute, welche lauter fertige Spielzeuge zur Hand bekommen, Spielereien, an denen nichts mehr zu tun und zu machen ist, als sie — was bei tätigen Kindern auch geschieht — zu zerstören. Wie können die Kleinen findig und erfinderisch werden, wie können sie sich üben im Erwerben und Erhalten, in Geduld und Ausdauer, wenn alles, was ihr Herz begeht, und nicht einmal begeht, wie mit einer Wünschelrute sofort da ist! Hierin mag es wohl zum Teile liegen, dass — wie ich erfahren kann — armer Leute Kinder, die in ihrer ersten Jugend schon alles, was sie haben wollen, selbst suchen und schaffen müssen, dass solche Kinder jene reicher Leute so oft an Geistesfertigkeit übertreffen. Aber aufmuntern und anleiten soll man die Kleinen stets in ihren Beschäftigungen und kleinen Schöpfungen.

* * *

Kinder sollen nur vom Schönen, Guten und Grossen hören. Unsere eigenen Ideale, unserer Jugend Lichtbilder, unseres Lebens Sterne, sie mögen auch heute schon verloschen sein — man zünde sie in den Kinderherzen wieder an, oder wenn es die Natur selbst getan hat, so nähre, entflamme man die Leuchten; man wird sich selbst an solchem Feuer wieder erwärmen.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

O. V. 14.

Rüegg, H. R. Professor, Die Normalwörtermethode. Ein Begleitwort zur Fibel. 1 Franken.

— — — **600 geometrische Aufgaben.** cart. 60 Cts.

— — — **Schlüssel zu den 600 geometrischen Aufgaben.** 60 Cts.

Balsiger, Ed. Schuldirektor, Lehr-gang des Schulturnens I. Stufe. broch. Fr. 1.20, cart. Fr. 1.50

Hunziker, Fr. Der elementare Sprach-Unterricht an Hand der H. R. Rüegg'schen Sprach- und Lehrbücher broch. 1 Fr.

Marti, C. Rechnungsbeispiele aus der Bruchlehre I. Kreis 25 Cts. II. Kreis 35 Cts.

Die Bruchlehre im Anschauungsunter-richt. 8 Wandtafeln zu 1 Fr. p. Stück.

Wandtafeln für den naturgeschicht-lichen Anschauungsunterricht.

Zoologie: 13 Lfg. à 5 Blatt (Completn)

Botanik: 3 " à 5 "

Bäume: 4 " à 5 " Wird fortgesetzt.

Preis per Lieferung à 5 Blatt (auch gemischt) 10 Franken.

Tableau des schweizerischen Bundes-rates pro 1892. Mit Kopf- und Fussleisten 2 Franken.

Fenner, Carl, Der Zeichenunterricht durch mich selbst und andere. Mit vielen Illustrationen. broch. 3 Frk.

VIOLINEN



Violas, Cellos, Contrabässe in grösster Auswahl.

Violinen (in spielbarem Zustande) schon von Fr. 8 an. Gute Schul- und Seminar-Violinen zu Fr. 12, 15, 18, 20, 25. Orchester-Violinen mit starkem, angenehmem Ton zu Fr. 35 bis 60.

Feinste, vorzüglich gebaute **Imitationen** nach berühmten italienischen Meistern, mit weichem, grossem Ton. Violin-Kasten in Carton und Holz, sowie sämtliche Bestandteile für alle Saiteninstrumente. Deutsche und echte Römer Darm- und übersponnene Saiten.

Noten-Stehpulte von Holz, **zusammenlegbar**, sehr elegant und praktisch, zu nur Fr. 12.

J. G. Krc

Musik-Ins

Telephon.

lz, Bern,

handlung,

e.

Telephon.



Pianos-Magazin



J. G. Krompholz, Bern

Telephon. 40 Spitalgasse 40.

Telephon.

Grösste Auswahl

Fabrikpreise

Nur ganz

von Fr. 650 an

zuverlässige und

Garantie 5 Jahre

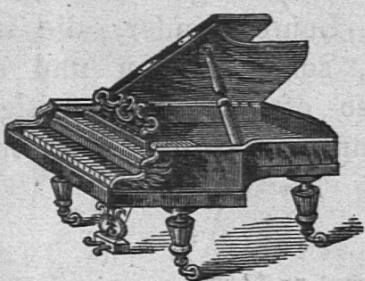
bewährte Fabrikate

Tausch

Pianos

Miethe

mit Legato-System



Spezial-Lager der besten **Schweizerfabrikate**, wie:

Trost & Cie., Zürich, (mit doppeltem Resonanzboden von überraschender Tonfülle), **Rordorf & Cie., Zürich**, **H. Suter, Zürich**, etc.

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **Michel & Büchler, Bern**.